



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Bau und Immobilien

Bauvertragsrecht | BauO NRW | Mietvertrag | Abstandflächen | Brandschutz

Reform des Bauvertragsrechts zum 01.01.2018	Seite 2
Novelle der Landesbauordnung – Moratorium beschlossen	Seite 3
Schriftformheilungsklauseln im Mietvertrag unwirksam!	Seite 4
Änderungen der anerkannten Regeln der Technik im Vertragszeitraum: Wer trägt welches Risiko?	Seite 5
Abstandflächenrechtliche Bewertung von Anlagen der Haustechnik an Gebäudeaußenwand	Seite 6
Brandschutz in Bestandsgebäuden – ein heißes Eisen	Seite 7

polis
URBAN DEVELOPMENT
THE CONVENTION

**Besuchen Sie uns
auf der polis Convention
vom 25. bis 26. April 2018.**

Februar 2018

Newsletter

Bau und Immobilien

Reform des Bauvertragsrechts zum 01.01.2018

Inzwischen ist das neue Bauvertragsrecht in der Praxis angekommen. Die Regelungen gelten für Verträge, die nach dem 1.1.2018 abgeschlossen werden. Der Bauvertrag, Architektenvertrag und der Baurätgervertrag werden erstmalig als eigene Vertragstypen im BGB definiert. Insbesondere für den Bauvertrag werden neue Regelungen eingeführt, die das allgemeine Werkvertragsrecht ergänzen.

Dabei wurden eigenständige Regelungen eingeführt und nicht etwa nur Regelungen analog der VOB/B übernommen. Die Rechte des Verbrauchers werden gestärkt. Zudem werden Regelungen im Allgemeinen Werkvertrags- und Kaufrecht angepasst.

Änderungen im allgemeinen Werkvertragsrecht und Kaufrecht

Im Werkvertragsrecht wurde die Regelung der fiktiven Abnahme verschärft (§ 640 Abs. 2 BGB n.F.). Die Bemessung von Abschlagszahlungen (§ 632 a BGB n.F.) wurde geändert. Außerdem wurde ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund kodifiziert (§ 648 a BGB).

Im Kaufrecht wurde geregelt, dass der Lieferant seinem Käufer nun auch im Rahmen der Nacherfüllung im Falle der Lieferung und des Einbaus einer mangelbehafteten Sache auch für die diesem entstehenden Ein- und Ausbaurkosten haftet.

Der neue Bauvertrag, §§ 650 a ff. BGB

Der Gesetzgeber hat den „Bauvertrag“ definiert (§ 650 a Abs. 1 und 2 BGB). Nicht jeder Vertrag bei einem Bauvorhaben ist danach ein „Bauvertrag“. Für Bauverträge gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts und es treten ergänzende Regelungen nach den §§ 650 a ff. BGB n.F. hinzu. Ein Kernpunkt der Reform ist ein neu geschaffenes Regelungssystem zum Umgang mit Änderungswünschen des Bauherrn im Laufe eines Bauvorhabens und deren Auswirkungen auf die Vergütung. Der Gesetzgeber erwartet von den Parteien, dass sie versuchen, sich zu einigen (§ 650 a Abs. 1 BGB n.F.). Das Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer ein Angebot abgeben muss, wenn der Besteller ein Änderungsver-

langen ausbringt (§ 650 b BGB n.F.). Können sich die Parteien nicht einigen, hat der Auftraggeber nach 30 Tagen ein Anordnungsrecht.

Zugleich wurde auch geregelt, wie der Unternehmer dann seine Vergütung anpassen kann. Zur möglichst schnellen Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anordnungen des Bauherrn oder der Anpassung der Vergütung des Unternehmers hat der Gesetzgeber die Voraussetzung zur Klärung im einstweiligen Verfügungsverfahren wesentlich erleichtert (§ 650 d BGB n.F.).

Neu aufgenommen wurde zudem eine Regelung, wonach eine „Zustandsfeststellung“ bei Verweigerung der Abnahme erfolgen soll (§ 650 g BGB n.F.). Dadurch soll die Gefahrtragung des Auftragnehmers nach § 644 BGB im Falle der Abnahmeverweigerung entschärft werden. Nunmehr ist auch beim BGB-Bauvertrag die „Prüffähigkeit“ einer Schlussrechnung Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung (§ 650 g Abs. 2 BGB n.F.). Für Kündigungen des Bauvertrages wurde außerdem ein Schriftformerfordernis eingeführt (§ 650 h BGB n.F.).

Verbraucherbauvertrag (§§ 650 i ff. BGB n.F.)

Der Verbraucherbauvertrag wurde neu eingeführt. Dieser liegt vor bei einem Vertrag mit einem Verbraucher über den Bau eines neuen Gebäudes oder erheblicher Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude (§ 650 i BGB). Hierzu wurden Schutzvorschriften aufgenommen. Neben weit gehenden Informationspflichten und z.B. zwingenden Angaben zur Bauzeit ist hier insbesondere das eingeführte Widerrufsrecht des Verbrauchers (innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen) zu nennen.

Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p ff. BGB n.F.)

Der Gesetzgeber hat den Architektenvertrag definiert (§ 650 p BGB n.F.). Die neuen Regelungen zum Architektenvertrag enthalten einen Verweis auf werkvertragliche Regelungen und ergänzen diese. Neu geschaffen wurde eine sogenannte „Zielfindungsphase“. Wenn „wesentliche Planungs- und Überwachungs-



Novelle der Landesbauordnung – Moratorium beschlossen

ziele“ (Dachform, Geschossanzahl o.ä.) noch nicht vereinbart sind, muss der Architekt dem Besteller zunächst eine Planungsgrundlage sowie eine Kosteneinschätzung vorlegen. Nach Vorlage dieser Unterlagen hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht (§ 650 r BGB n.F.). Ein Verbraucher muss bei Vorlage der Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung über sein Sonderkündigungsrecht aufgeklärt werden. Ferner wurde ein Recht auf Teilabnahme gesetzlich verankert. Zugunsten der Architekten sieht das BGB jetzt in Fällen der gesamtschuldnerischen Haftung zwischen dem objektüberwachenden Architekten und dem ausführenden Unternehmer eine vorrangige Inanspruchnahme des Unternehmers vor.

Bauträgerverträge (§ 650 u f. BGB n.F.)

In § 650 u BGB wurde eine Definition des Bauträgervertrages eingeführt. Hinsichtlich der Errichtung und Umbauleistung gilt Werkvertragsrecht mit einzelnen Ausnahmen; hinsichtlich der Übertragung des Eigentums das Kaufvertragsrecht.

Die Reform hat größere Neuerungen mitgebracht, die es in der Praxis zu beachten und umzusetzen gilt. Auch auf ggf. vereinbarte VOB/B-Klauseln könnten sich die neuen Regelungen auswirken. Es kann sich die Frage stellen, ob einzelne Klauseln der VOB/B dem neuen gesetzlichen Leitbild standhalten (soweit eine Inhaltskontrolle der einzelnen Klauseln eröffnet ist).

Ergänzende Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter „Aktuelles“.



Eberhard Keunecke
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-66
e.keunecke@lenz-johlen.de

Die rot-grüne Opposition ärgert sich schwarz, die Bauwirtschaft atmet vorerst tief durch. Gerade noch rechtzeitig hat die nordrhein-westfälische Landesregierung die bereits Anfang 2017 verkündete Novelle der Landesbauordnung gestoppt.

Im Einzelnen:

Nach der erst Anfang 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Nordrhein-Westfalen verkündeten Neufassung der Landesbauordnung sollten die wesentlichen Regelungen der Novelle ursprünglich zum 28.12.2017 in Kraft treten. Bereits im Juni des vergangenen Jahres wurde allerdings in dem für die noch bis 2022 andauernde Legislaturperiode ausgehandelten Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung eine Rolle rückwärts angekündigt. Erklärtes Ziel der Regierungskoalition war es u.a., die Rahmenbedingungen für Investoren so zu verbessern, dass die Schaffung von Wohnraum in NRW wieder attraktiv wird. Im Vorfeld war die Novelle der Landesbauordnung bereits vielfach als baukostensteigernd kritisiert worden.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages hat der nordrhein-westfälische Landtag in seiner Sitzung vom 20.12.2017 in 2. Lesung (gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN) nunmehr das Moratorium zur Landesbauordnung (Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung: LT-Drs. 17/493) beschlossen. Das Moratorium sieht vor, dass die wesentlichen Regelungen der bereits Anfang 2017 verkündeten Novelle der Landesbauordnung erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen. Inhaltlich wird das Inkrafttreten der wesentlichen Regelungen der Novelle damit um ca. 12 Monate aufgeschoben. Das Moratorium wurde noch am 27.12.2017 und damit genau einen Tag vor dem ursprünglichen Termin des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Nordrhein-Westfalen verkündet. Die Novelle der Landesbauordnung ist somit noch bevor sie in Kraft treten konnte (jedenfalls vorläufig) bereits wieder Geschichte.

Newsletter

Bau und Immobilien

PRAXISHINWEIS

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben? Nach der Begründung zum Moratorium sollen die Regelungen der Anfang 2017 verkündeten Novelle zur Landesbauordnung „auf den Prüfstand“ gestellt werden. Was sich die neue Landesregierung darunter vorstellt, lässt sich aus dem am 21.12.2017 vorgestellten Referentenentwurf einer überarbeiteten Fassung der Novelle zur Landesbauordnung (Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)) erahnen. Dieser sieht – etwa im Bereich des Abstandflächenrechts – nicht unerhebliche Änderungen an der novellierten Fassung wie auch der derzeit geltenden Fassung der Landesbauordnung vor. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Referentenentwurf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weitere Änderungen erfährt oder einzelne Aspekte aus der Novelle der Landesbauordnung doch noch in geltendes Recht überführt werden.



Nick Kockler
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-81
n.kockler@lenz-johlen.de

Schriftformheilungsklauseln im Mietvertrag unwirksam!

Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 27.09.2017- XII ZR 114/16 mit der Wirksamkeit von sogenannten Schriftformheilungsklauseln in gewerblichen Mietverträgen beschäftigt. Entgegen der bisher vorherrschenden Auffassung der Gerichte hält der Bundesgerichtshof Schriftformklauseln für unwirksam. Die Klägerin vermietete langfristig Ladenräume an die Beklagte. Während der Mietzeit verständigten sich die Parteien auf

eine Abänderung der ursprünglichen Wertsicherungsklausel. Die neue Vereinbarung ermöglichte der Vermieterin, in kürzeren Abständen Anpassungen der Miete vorzunehmen. Die nachträgliche Vereinbarung genügte nicht den Anforderungen der gesetzlichen Schriftform, da in der Vereinbarung nicht auf den Ausgangsmietvertrag und die bislang abgeschlossenen Nachträge Bezug genommen wurde. Die Vermieterin kündigte den Mietvertrag, obwohl der Mietvertrag eine Verpflichtung enthielt, Schriftformfehler nachträglich zu heilen und den Mietvertrag nicht wegen eines Schriftformmangels zu kündigen (sog. Schriftformheilungsklausel).

Zum Schutz gegen eine vorzeitige Kündigung wegen eines Schriftformfehlers war es seit vielen Jahren ständige Vertragspraxis, in gewerblichen Mietverträgen mit fester Laufzeit sogenannte Schriftformheilungsklauseln zu verwenden. Die Schriftformheilungsklausel sah vor, dass beide Vertragsparteien auch nachträglich alles tun müssen, um einen Schriftformfehler zu beseitigen. Weiterhin verpflichteten sich die Parteien, den Mietvertrag nicht unter Berufung auf einen Schriftformmangel ordentlich zu kündigen. Eine solche Klausel hatten auch die Parteien des vom BGH entschiedenen Falls verwendet. Die Instanzgerichte hielten bisher ganz überwiegend eine solche Klausel für wirksam. Die Folge war, dass die Schriftformproblematik im gewerblichen Mietrecht in den letzten Jahren stark an Bedeutung verlor. Der Bundesgerichtshof hielt jetzt aber überraschend Schriftformheilungsklauseln für unwirksam, da sie nicht mit der nicht abdingbaren Vorschrift des §§ 550 BGB vereinbar seien. Dies gilt nicht nur für Allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern durchweg für sämtliche Vertragsgestaltungen.

Dennoch erklärte der Bundesgerichtshof im Ergebnis die ausgesprochene Kündigung für unwirksam. Die nachträgliche zwischen den Mietvertragsparteien getroffene Abrede, die nicht schriftlich dokumentiert wurde, wirkte sich einseitig zugunsten der Vermieterin aus, die später die Kündigung erklärte. Dies hielt der Bundesgerichtshof für treuwidrig.



PRAXISHINWEIS

Das Thema Schriftform dürfte in Zukunft wieder eine deutlich größere Bedeutung erlangen. Der Fall zeigt darüber hinaus, wie groß die Gefahr ist, Schriftformfehler im laufenden Vertragsverhältnis versehentlich zu produzieren. Möglicherweise wird die Rechtsprechung dazu übergehen, schriftformbedingte Kündigungen eher für treuwidrig zu halten als dies bisher der Fall war.



Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-39
p.libert@lenz-johlen.de

Änderungen der anerkannten Regeln der Technik im Vertragszeitraum: Wer trägt welches Risiko?

Der BGH hat sich grundlegend zu dem umstrittenen Problemkreis der Änderung der anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) im Zeitrahmen zwischen Vertragsschluss und Abnahme geäußert (BGH, Urteil vom 14.11.2017 – VII ZR 65/14).

Der BGH stellt fest, dass grundsätzlich der Auftragnehmer die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme schuldet. Dies soll auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme gelten. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen.

Der Auftraggeber hat nach dem BGH dann im Regelfall zwei Optionen: Er kann zum einen die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen. Dann wird oftmals ein gegenüber der ursprünglich geplanten Ausführung aufwändigeres Ausführungsverfahren erforderlich werden, welches eine Vergütungsanpassung nach § 1 Nr. 3 oder 4, § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B zur Folge haben kann. Sollen Mehrkosten vermieden werden, kann der Auftraggeber zum anderen auf Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verzichten.

PRAXISHINWEIS

Wenn sich die a.R.d.T. während der Vertragslaufzeit ändern, trifft den AN zunächst eine Überwachungs- und Mitteilungspflicht an den AG. Wird diese verletzt, kann der AG hieraus Schadensersatzansprüche ableiten, wobei Sowieso-Kosten zu berücksichtigen sind. In der Praxis wesentlich wichtiger ist jedoch, welche Folgen sich aus einer erkannten Änderung der a.R.d.T. auf Vergütungsseite ergeben. Der AN kann nach dem BGH jedenfalls dann einen Anspruch auf Mehrvergütung geltend machen, wenn ihm aufgrund der „neuen“ Anforderungen ein größerer Herstellungsaufwand entsteht. Dies dürfte aber nach wie vor nur für solche Fälle gelten, in denen eben auch ein konkrete Art der Herstellung nachweislich vereinbart wurde. Wird die Leistung lediglich funktional beschrieben, spricht nach wie vor viel dafür, dass das volle – technische und finanzielle – Risiko der Änderung der a.R.d.T. allein beim AN liegt.



Martin Hahn
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-93
m.hahn@lenz-johlen.de

Newsletter

Bau und Immobilien

Abstandflächenrechtliche Bewertung von Anlagen der Haustechnik an Gebäudeaußenwand

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sich im Beschluss vom 30.11.2016 (Az.: 7 A 263/14, zitiert bei juris) erstmals mit der abstandflächenrechtlichen Bewertung von Anlagen der Haustechnik befasst, die an der Gebäudeaußenwand montiert werden. Hierbei hat das Oberverwaltungsgericht Münster klargestellt, dass derartige Anlagen der Haustechnik (im zu entscheidenden Fall ging es um eine Luftwärmepumpe) nicht als bauliche Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 10 BauO NRW qualifiziert werden könnten, die bis zu einer Höhe von 2,00 m keine eigenen Abstandflächen auslösen und somit auch im Bauwuch (Bereich mit weniger als 3,00 m Grenzabstand) errichtet werden können.

Das Oberverwaltungsgericht hat dies damit begründet, dass § 6 Abs. 10 BauO NRW nur selbstständige bauliche Anlagen erfasse. Eine Selbstständigkeit in diesem Sinne sei jedoch nicht gegeben, wenn eine Anlage der Haustechnik funktional und konstruktiv Bestandteil des Hauptgebäudes sei. Für diese Qualifizierung komme es auch nicht darauf an, ob die Anlage genehmigungsfrei errichtet werden könne.



Eine derartige Anlage der Haustechnik sei vielmehr Bestandteil des Gebäudes, jedoch kein untergeordnetes Bauteil im Sinne von § 6 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauO NRW. Werde somit durch die an der Hauswand montierte Anlage der Mindestabstand (3 m) unterschritten, liege hierin ein Verstoß gegen § 6 BauO NRW.

PRAXISHINWEIS

Im Hinblick auf die vorgenannte Rechtsprechung dürften viele Klimageräte, Luftwärmepumpen etc., die an einer Gebäudeaußenwand angebracht wurden, die nur für sich genommen den erforderlichen Abstand (exakt) einhält, abstandflächenrechtlich rechtswidrig sein.

Soweit diese Anlagen nicht Bestandteil einer Baugenehmigung waren, droht hier eine Beseitigung, soweit die Bauaufsichtsbehörde – z.B. aufgrund einer Nachbarbeschwerde – ordnungsbehördlich einschreitet. Eine Verjährung, auf die sich der Eigentümer berufen könnte, gibt es nicht.

Sollen derartige Anlagen im Bauwuch errichtet werden, sollten diese möglichst auf eigenem Fundament und mit Abstand zum Gebäude aufgestellt werden, soweit es keinen anderen Standort außerhalb des Bauwuches gibt. Rechtsprechung zu dieser Konstellation ist zwar noch nicht vorhanden, es spricht jedoch alles dafür, dass zumindest abstandflächenrechtlich eine Zulässigkeit im Sinne von § 6 Abs. 10 BauO NRW gegeben ist, soweit die Anlage eine Höhe von 2 m nicht überschreitet.



Dr. Markus Johlen
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-55
 m.johlen@lenz-johlen.de



Brandschutz in Bestandsgebäuden – ein heißes Eisen

Der Brandschutz in Bestandsgebäuden stellt Eigentümer und Investoren nicht selten vor schwierige Aufgaben rechtlicher, technischer und finanzieller Art. Virulent wird das Thema bisweilen etwa bei Grundstücksveräußerungen oder Nutzungsänderungen.



Bauliche Anlagen sind nach den jeweiligen Landesbauordnungen so zu errichten, zu ändern oder instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (s. etwa § 17 Abs. 1 BauO NRW). Existiert für ein Bestandsgebäude eine bestandskräftige Baugenehmigung, kann die Behörde bei Änderung der maßgeblichen brandschutzrechtlichen Vorschriften nicht ohne Weiteres nachträgliche bauliche Korrekturen verlangen (Bestandschutz). Solche Korrekturen erfordern vielmehr eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit (§ 87 Abs. 1 BauO NRW).

Der Bestandsschutz entfällt allerdings dann, wenn die Genehmigungsfrage neu aufgeworfen wird. Das ist bei genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen der Fall, aber auch bei Nutzungsänderungen. Die Rechtmäßigkeit der geplanten Maßnahmen bemisst sich in der Folge nach geltendem Recht.

Die dann notwendige Anpassung kann zuweilen zu einem hohen Investitionsaufwand führen. Nicht selten lassen sich zudem gewisse Maßnahmen bereits technisch nicht realisieren. In solchen Fällen eröffnet das Gesetz dem betroffenen Eigentümer die Möglichkeit, bei der Behörde eine Abweichung von geltendem Recht zu beantragen (§ 73 Abs. 1 BauO NRW). Solche Anträge, deren Bewilligung im behördlichen Ermessen steht, haben in der Regel gute Aussichten auf Erfolg, wenn sie mit adäquaten Kompensationsmaßnahmen einhergehen. Mängel etwa bei Trennwänden, die dem Ausbreiten von Rauch und Feuer vorbeugen sollen, können beispielsweise durch wirksame Maßnahmen der Brandfrüherkennung kompensiert werden. So ist selbst in scheinbar aussichtslosen Fällen häufig eine praxisorientierte und wirtschaftliche Lösung der Brandschutzproblematik möglich.

PRAXISHINWEIS

Die Anpassung von Bestandsgebäuden an bestehende brandschutzrechtliche Regelungen kann sich im Einzelfall als rechtlich, technisch oder finanziell schwierig erweisen. Adäquate Kompensationsmaßnahmen und eine wohlgedachte Verhandlungsstrategie sind die Mittel erster Wahl, um die Behörde zur Zulassung von Abweichungen zu bewegen und so die Zukunftsfähigkeit der betroffenen Gebäude auf wirtschaftlich sinnvolle Weise zu sichern.



Dr. Rainer Voß
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
AnwaltMediator DAA/FU Hagen
Telefon: 0221 - 97 30 02-80
r.voss@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVA}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVA}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{VD}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Kristina Knauber^V
Dr. Meike Kilian
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Nima Rast
Dr. Daniel Wörheide
Dr. Sabine Warnebler, LL.M.(VuW)^{MW}
Dr. Elmar Loer, EMBA^X
Ines Bisenack, LL.B.
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi



P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Fachanwältin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
E Master of European Studies
W Master of Laws (Victoria University Wellington, Neuseeland)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
X Executive Master of Business Administration

Gustav-Heinemann-Ufer 88 • 50968 Köln
Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22



Web: www.lenz-johlen.de

Bildnachweis: Seite 6: www.kern-haus.de, Seite 7: www.ff-regenstauf.de